Die Stellungnahmefrist beim **Regionalverband Ruhr** endet am 1.3.2019.

<https://www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/regionalplanung/regionalplan-ruhr.html#collapse219056>

## Stellungnahme: Form

Die Bürgerinnen, Bürger und die sonstige Öffentlichkeit bzw. die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können ihre Hinweise und Anregungen vorzugsweise **per E-Mail** an [regionalplanung(at)rvr.ruhr](javascript:linkTo_UnCryptMailto('nbjmup+sfhjpobmqmbovohAsws/svis');) einreichen.

Hinweise und Anregungen können darüber hinaus per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen, per Telefax an 0201 2069-578 oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift  bei dem  Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen eingebracht werden.

Auch an den genannten Auslegungsorten können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

## Stellungnahme: Inhalt

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst **konkrete Formulierungen** enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Bei Anregungen zu zeichnerischen Festlegungen sollte zudem die **betroffene Fläche benannt** werden. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

## Stellungnahme: Fristablauf

Mit Ablauf der genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

## Weiterer Verfahrensgang

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung des Regionalplans Ruhr durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung des Regionalplans Ruhr im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.